



Mauern, Einfriedungen und Pflanzen:

Merkblatt zu Bewilligungspflicht und Abständen

Baurecht

Planungs- und Baugesetz (PBG)

§ 359 lit. k) PBG; Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für Mauern und Einfriedungen.

Bauverfahrensverordnung (BVV)

§ 1 lit. e) BVV; Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen in Bauzonen Mauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,8 m sowie offene Einfriedungen.

§ 2 Abs. 2 BVV; Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten. (z. B. erhöhte Anforderung an die Einordnung und Gestaltung im Sinne § 238 Abs. 2 PBG, namentlich in Kernzonen und im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars)

§ 14 lit n) BVV; Das Anzeigeverfahren findet namentliche Anwendung auf Mauern und geschlossene Einfriedungen von nicht mehr als 1,5 m Höhe ab massgebendem Terrain.

Verkehrerschliessungsverordnung (VerV)

§ 3 lit. h) VerV; Begriff: Einfriedungen sind Abgrenzungen und Abschirmungen gegenüber Strassen, die höher als Stellriemen sind, wie Wände, Abschränkungen, Zäune, Draht, Geflechte und Gitter.

§ 26 Abs. 1 VerV; Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:

- a. offene Einfriedungen,
- b. in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedungen bis zu 0,8 m Höhe,
- c. an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedungen von über 0,8 m Höhe.

§ 26 Abs. 2 VerV; Fehlt in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0,5 m angeordnet werden.

Wegleitung/Anhang zur BZO Thalwil

Für Gartenmauern und Einfriedungen längs Strassen und Wegen gilt eine maximale Höhe von 1.40 m ab Belag, sofern sie nicht dem Lärmschutz dienen

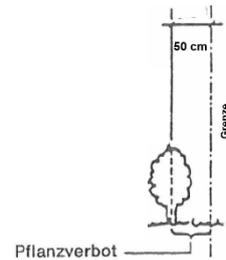
Merkblatt Naturnahe Umgebungsgestaltung

Das kommunale Merkblatt «Naturnahe Umgebungsgestaltung» gilt es zu beachten (vgl. Abschnitt Hecken, Zäune und Mauern).

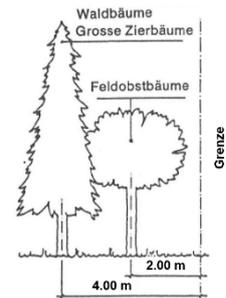
Privatrecht

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

§ 169 EG ZGB; Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

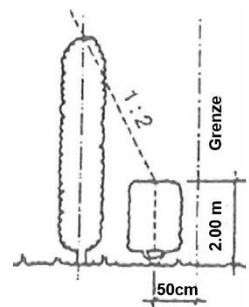


§ 170 EG ZGB; Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten.



§ 174 EG ZGB; Sträucher und Bäume, die infolge der Zulassung des Nachbarn oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, sind in ihrem Bestand geschützt.

§ 177 EG ZGB; ¹Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.



²Grünhecken, die eine Höhe von 2 m überschreiten, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt, vergrössert wird.

§ 178 EG ZGB; Andere Einfriedigungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.

